

Gemeinde Kirchzarten	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>
<b>Vorlage Nr.: 2019/913</b>	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen	8. Juli 2019
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 16.07.2019 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 25.07.2019 - öffentlich -	
<b>Tagesordnungspunkt</b> <u>Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung</u>	

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt den in der Vorlage dargestellten Regelungsalternativen für die neue Erschließungsbeitragssatzung zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die zugehörige Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Kirchzarten.

<b>Beratungsergebnis:</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

## Sachverhalt:

Das Kommunalabgabenrecht verpflichtet die Gemeinden zur Abrechnung von Anbaustraßen und Wohnwegen über Erschließungsbeiträge. Darüber hinaus ist es möglich, die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bei Grünanlagen, Kinderspielplätzen, bei Sammelstraßen und Sammelwegen, bei Lärmschutzanlagen und bei Parkierungsflächen zu regeln.

Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde wurde vorliegend auf der Grundlage des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg aktualisiert. Dieses Satzungsmuster bietet für manche Teile der Satzung Regelungsalternativen an, die geprüft wurden. Der in der **Anlage** beigefügte Satzungsentwurf hat die für die Gemeinde empfehlenswerten Regelungen übernommen. Im Einzelnen wurden bei Anbaustraßen und Wohnwegen insbesondere folgende Satzungsalternativen gewählt:

- Verteilungsmaßstab der Nutzungsfläche entsprechend der Abwassersatzung und der Wasserversorgungssatzung (§§ 7 – 13) – wie gehabt;
- Einfügen einer Tiefenbegrenzungsregelung für die erschlossenen Grundstücke entsprechend der Abwassersatzung und der Wasserversorgungssatzung (§ 6 Abs. 2);
- bei mehrfach erschlossenen Grundstücken Rückverteilung bei Überschreiten des Eineinhalbfachen als Belastungsobergrenze für die Mittelanliegergrundstücke entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung (§ 14 Abs. 2)
- bei mehrfach erschlossenen Grundstücken Nichtberücksichtigung beitragsfreier Erschließungsanlagen (§ 14 Abs. 4)

Darüber hinaus wurde entgegen der bisherigen Satzung auf Regelungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – und damit auch eine Beitragserhebungspflicht! – bei Grünanlagen, Kinderspielplätzen, bei Sammelstraßen und Sammelwegen, bei Lärmschutzanlagen und bei Parkierungsflächen verzichtet. Diese haben in der Praxis geringe Bedeutung, führen jedoch zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten.

## Finanzielle Auswirkungen: